

Satzung

des Landkreises Konstanz zur Änderung der **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen** (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetz (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am XX.XX.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 06.11.2006, zuletzt geändert am 15.12.2008, beschlossen:

Artikel 1 (Änderungen)

§ 17

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei Anlieferung von Abfällen werden die Gebühren/Abgaben nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Verdichtet angelieferte Abfälle werden mit dem zweifachen Gebühren- und Abgabensatz bemessen. Für Anlieferungen unter 100 kg wird eine Pauschalgebühr pro Anlieferung erhoben. Die Gebühren/Abgaben betragen:

Bei der Anlieferung von

Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden	im Übrigen je angefangenen cbm	Pauschal- Gebühr pro Anlieferung unter 100 kg
--	--------------------------------------	--

Abfällen zur Verbrennung/ Verwertung

• Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166 €/t	50 €/m ³	6 €
• Baustellenabfälle	166 €/t	50 €/m ³	6 €
• Schrott, Papier, Pappe, Kunststoff, Glas, Holz	166 €/t	50 €/m ³	6 €
• Bioabfälle	166 €/t	101 €/m ³	6 €
• Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46 €/t	14 €/m ³	2 €
• PKW-Altreifen 10 €/St. LKW-Altreifen 35 €/St. Traktor-Altreifen 45 €/St.			
• Elektro- und Elektroaltgeräte : kostenfreie Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen durch Endnutzer und Vertreiber entsprechend den Vorgaben des ElektroG.			

Abfälle zur Deponierung

• unbelasteter Bodenaushub nach Vorlage einer Anlieferungserklärung	5 €/t	7 €/m ³	2 €
• Bauschutt	166 €/t	216 €/m ³	6 €
• Belasteter Bodenaushub, mineralische Abfälle	166 €/t	237 €/m ³	6 €

Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)

aus privaten Haushaltungen werden kostenfrei beim Schadstoffsammelmobil angenommen.

Die Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Konstanz, XX.XX.2012

F. Hämmerle, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.